



Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Anpassung der Vergütung des Pflegematerials per 1. Oktober 2021 "Frequently Asked Questions" (FAQ)

Datum: 2. November 2021

1. Wo ist die Finanzierung der Mittel und Gegenstände geregelt?

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG):

Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 25a Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2 dritter Satz, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 und Absatz 3 zweiter und dritter Satz und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Dezember 2020 (Vergütung des Pflegematerials).

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV):

Artikel 33 Buchstabe e, Artikel 37a Buchstabe b, Artikel 37f und Artikel 55.

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Kapitel 6:

Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen (Art. 20 bis 24) und Anhang 2 (Mittel- und Gegenständeliste [MiGeL]).

2. Was ist ein Höchstvergütungsbetrag (HVB)?

Die in der MiGeL aufgeführten HVB stellen die Beträge dar, die für die entsprechenden Produkte maximal von den Versicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden.

3. Was ist das Material der Kategorie A?

Beim Material der Kategorie A handelt es sich um einfaches Verbrauchsmaterial mit direktem Bezug zu Pflegeleistungen sowie zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patientinnen und Patienten.

4. Was ist das Material der Kategorie B?

Beim Material der Kategorie B handelt es sich um die Mittel und Gegenstände, die von der versicherten Person selbst, mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person

Weitere Informationen:

Faktenblätter und Newsletter der Leistungserbringerverbände

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Sektion Analysen, Mittel und Gegenstände, EAMGK-MiGeL-Sekretariat@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

oder im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen durch selbständige Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Pflegeheime verwendet werden.

5. Was ist das Material der Kategorie C?

Beim Material der Kategorie C handelt sich um die Mittel und Gegenstände, die ausschliesslich im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen durch selbständige Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Pflegeheime angewendet werden.

6. Wann gilt der HVB Selbstanwendung?

Der HVB Selbstanwendung gilt für die Mittel und Gegenstände der Kategorie B, die von der versicherten Person selbst, mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person oder im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen durch selbständige Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause angewendet werden. Das Produkt wird in diesem Fall nicht von selbständigen Pflegefachpersonen oder Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in Rechnung gestellt. Nicht zur Anwendung kommt der HVB Selbstanwendung, wenn sich die versicherte Person im Pflegeheim aufhält.

7. Wann gilt der reduzierte HVB Pflege?

Der HVB Pflege gilt bei der Anwendung von Mitteln und Gegenständen während des Aufenthalts der versicherten Person in einem Pflegeheim oder bei der Rechnungsstellung durch selbständige Pflegefachpersonen oder Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause.

8. Welcher HVB gilt bei der Rechnungsstellung durch eine/n Apotheker/in, eine/n Arzt/Ärztin oder einer weiteren Abgabestelle (keine Pflegefachpersonen oder Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause)?

In diesen Fällen gilt der HVB Selbstanwendung, wenn

- die Anwendung durch die versicherte Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person oder im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen durch selbständige Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erfolgt und
- sich die versicherte Person nicht im Pflegeheim aufhält.

Falls sich die versicherte Person im Pflegeheim aufhält, gilt der HVB Pflege.

9. Wie erfolgt die Vergütung von Mitteln und Gegenständen, welche im Rahmen einer ambulanten ärztlichen Behandlung angewendet werden?

Für Mittel und Gegenstände, die im Rahmen einer ambulanten ärztlichen Behandlung angewendet werden, erfolgt die Vergütung nach den Tarifverträgen für diese Leistungserbringer und Versicherer.

10. Wird für die Kostenübernahme des Pflegematerials eine spezifische ärztliche Anordnung benötigt?

Für die Vergütung des Materials der Kategorie A braucht es keine spezifische ärztliche Anordnung. Für die Vergütung des Pflegematerials der Kategorien B und C ist eine ärztliche Anordnung notwendig. Eine ärztliche Anordnung für die Pflegeleistungen ist nicht ausreichend.

Weitere Informationen:

Faktenblätter und Newsletter der Leistungserbringerverbände

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Sektion Analysen, Mittel und Gegenstände, EAMGK-MiGeL-Sekretariat@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

11. Welcher HVB ist anzuwenden, wenn Mittel und Gegenstände für versicherte Personen, die nicht in einem Pflegeheim wohnen, sowohl durch selbständige Pflegefachpersonen oder Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause als auch durch eine andere Abgabestelle in Rechnung gestellt wird?

Bei der Vergütung von bestimmten Mitteln und Gegenständen (z.B. Inkontinenzmaterial) gelten bereits heute unterschiedliche maximale jährliche HVB je nach Situation (z.B. Inkontinenzgrad). In diesem Sinne sind bereits heute z.B. bei der Änderung des Inkontinenzgrades während des Jahres die maximale Jahresvergütung pro rata zu berechnen. Eine Berechnung des maximalen jährlichen HVB pro rata ist auch im Fall von der Rechnungsstellung während desselben Jahres gestützt auf den HVB Selbstanwendung sowie den HVB Pflege notwendig.

12. Dürfen Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und Pflegeheime Mittel und Gegenstände, welche im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen durch Pflegefachpersonen angewendet werden, ohne Abgabevertrag mit der Versicherung (gemäss Art. 55 KVV) in Rechnung stellen?

Bei der Anwendung der Mittel und Gegenstände im Rahmen der ärztlich angeordneten Pflegeleistungen durch Pflegefachpersonen ist kein Abgabevertrag nötig. Ein Abgabevertrag ist hingegen bei der Anwendung durch die versicherte Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person nötig.

Weitere Informationen:

Faktenblätter und Newsletter der Leistungserbringerverbände

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Sektion Analysen, Mittel und Gegenstände, EAMGK-MiGeL-Sekretariat@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.